

Regina Rätz | Wolfgang Schröer |
Mechthild Wolff

Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe

Grundlagen, Handlungsfelder,
Strukturen und Perspektiven

2. Auflage

Regina Rätz | Wolfgang Schröer | Mechthild Wolff
Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe

Studienmodule Soziale Arbeit

Herausgegeben von

Heinz-Jürgen Dahme | Ria Puhl | Regina Rätz |

Wolfgang Schröer | Titus Simon | Mechthild Wolff

Die Reihe „Studienmodule Soziale Arbeit“ präsentiert Grundlagentexte und bietet eine Einführung in basale Themen der Sozialen Arbeit. Sie orientiert sich sowohl konzeptionell als auch in Inhalt und Aufbau der Einzelbände hochschulübergreifend an den jeweiligen Studienmodulen.

Jeder Band bereitet den Stoff eines Semesters in Lehr- und Lerneinheiten auf, ergänzt durch Übungsfragen, Vorschläge für das Selbststudium und weiterführende Literaturhinweise.

Regina Rätz | Wolfgang Schröer |
Mechthild Wolff

Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe

Grundlagen, Handlungsfelder,
Strukturen und Perspektiven

2., überarbeitete Auflage

BELTZ JUVENTA

Die Autorinnen/der Autor

Regina Rätz, Dr. phil., Jg. 1970, ist Professorin für Soziale Arbeit an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin.

Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Gesellschaftlicher Wandel und Soziale Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Biografische Forschung und Biografiearbeit.

Wolfgang Schröer, Dr. phil., Jg. 1967, ist Professor für Sozialpädagogik an der Stiftung Universität Hildesheim.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Kinder- und Jugendhilfe, Übergänge im Lebenslauf, Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und -politik, Transnationale soziale Unterstützung.

Mechthild Wolff, Dr. phil., Jg. 1962, ist Professorin an der Fakultät Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut.

Ihr Arbeitsschwerpunkte sind: Erziehungswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2009

2., überarbeitete Auflage 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2014 Beltz Juventa · Weinheim und Basel

www.beltz.de · www.juventa.de

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISBN 978-3-7799-5172-8

Vorwort

Mit dem Begriff **Kinder- und Jugendhilfe** wird heute eine ausdifferenzierte sozialpädagogische Infrastruktur innerhalb des Sozialstaates bezeichnet. Es ist der Anspruch des vorliegenden Lehrbuchs in dieses vielfältige Feld sozialer Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien einzuführen. Dabei galt es in der Bearbeitung der einzelnen Kapitel immer wieder zu entscheiden, welche Punkte vertiefend betrachtet oder inwieweit einzelne Aspekte nur kurz oder zusammenfassend angesprochen werden sollen. Wir hoffen diesbezüglich eine Balance zwischen übersichtlicher Gesamtdarstellung und beispielhaften Detailinformationen gefunden zu haben.

Die Arbeit an diesem Lehrbuch hat uns zugleich gezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe historisch gewachsen und verankert, aber auch in Bewegung und dynamisch ist. Immer wieder haben wir darum in den einzelnen Kapiteln beispielhaft auch historische Bezüge hergestellt und aktuelle Entwicklungstendenzen aufgenommen. Gleichzeitig geht die Entwicklung weiter, so dass natürlich die Ausführungen fortgeschrieben werden müssen.

In dieser zweiten aktualisierten Auflage haben wir neue Entwicklungen aufgenommen und einige Fehler korrigiert. Sicherlich haben sich auch in diese Auflage des Lehrbuchs Fehler eingeschlichen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns weiterhin darauf aufmerksam machen.

Schließlich möchten wir uns insbesondere bei Tina Braun und Hanna Rettig für die vielfältige Unterstützung bei der Erstellung und Bearbeitung des Manuskripts der ersten Auflage bedanken. Ein großer Dank gilt auch Janine Gebhardt, die die Erarbeitung des Service-Teils auf den Weg gebracht hat. Die Alice Salomon Hochschule Berlin, die Hochschule Landshut sowie die Stiftung Universität Hildesheim haben dieses Projekt institutionell unterstützt und gefördert. Nicht zuletzt danken wir dem Juventa Verlag, der viel Geduld mit uns gehabt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit diesem Lehrbuch!

Berlin, Hildesheim, Landshut 2013

Regina Rätz, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff

Inhalt

Teil I

Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 1

Kinder- und Jugendhilfe – Geschichte und Gegenwart	15
Kinder- und Jugendhilfe – eine sozialpädagogische Dienstleistungsinfrastruktur für Kinder, Jugendliche und Eltern	15
Ursprünge der Kinder- und Jugendhilfe	17
Von der Zwangserziehung zur Jugendfürsorge	19
Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz	21
Auf dem Weg vom Eingriffs- zum Leistungsgesetz	24
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – ein Neuanfang ...	25

Kapitel 2

Lebenslage Kindheit und Jugend	27
Kindheit und Jugend als (Bildungs-)Moratorium – Inklusion als eine zentrale Herausforderung	28
Zur Heterogenität von Kindheit und Jugend heute – eine Lebensspanne, die bis zu 26 Lebensjahre umfasst	32
Lebenslage Kindheit und Jugend – Aufwachsen unter Bedingungen sozialer Ungleichheit	37

Kapitel 3

Rechte von Kindern und Jugendlichen	40
Kinder und Jugendliche haben Rechte!	40
Positionen zur rechtlichen Stellung von Kindern und Jugendlichen	41
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG)	42
Rechte auf soziale Leistungen: Leistungsanspruch auf Hilfe und Unterstützung	43
Andere Aufgaben: Hoheitliche Maßnahmen	44
Sozialpädagogische Anforderungen	46

Weitere kinderpolitische Rechtsbereiche in Deutschland	49
Internationale und transnationale Kinder- und Jugendrechte	52
Verhältnis zwischen dem SGB VIII/KJHG und internationalen sowie transnationalen Kinderrechten und Perspektiven	55

Kapitel 4

Das Erziehungs- und Entwicklungsverständnis: § 1 SGB VIII/KJHG	59
Das Erziehungsverständnis: Erziehung als ein wechselseitiger kooperativer Prozess	61
Das Entwicklungsverständnis: Modell einer sozialen Ökologie menschlicher Entwicklung	63
Das Verständnis von Entwicklung und Erziehung im SGB VIII/KJHG	67

Teil II

Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 5

Die Leistungsbereiche: Zugänge in die Kinder- und Jugendhilfe	73
Kinder- und Jugendhilfe als differenzierter Dienstleistungssektor	73
Regelversorgung und Intervention als zentrale Funktionen	75
Kinder- und Jugendschutz als sozialpädagogischer Auftrag	78
Leistungsberechtigte im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	80
Hilfeplanverfahren und methodische Orientierungen	82
Zugänge der Leistungsberechtigten zu Hilfen	83
Entwicklungen zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen	84

Kapitel 6

Kindertagesbetreuung und -einrichtungen	88
Das Jahrhundert des Kindes?	88
Kindertagesbetreuung im Wandel	92
Bildung von Anfang an	95
Vernetzung im lokalen Nahraum	97
Bildung im Kindesalter – eine sozialpolitische und sozialpädagogische Aufgabe	99

Kapitel 7	
Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	102
Entstehung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Historische Dimensionen	102
Angebote und Leistungen – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	105
Wahrnehmen können und sozialräumliche Aneignung – Grundzugänge der Kinder- und Jugendarbeit	110
Jugendarbeit und Bildung	114
Kapitel 8	
Förderung der Erziehung in der Familie	119
Familie im Wandel	119
Familie als Netzwerk und soziale Unterstützungsinstanz	122
Familien im Spannungsfeld zwischen privaten und öffentlichen Interessen	123
Von der Erziehungspflicht zur Erziehungsverantwortung	124
Ächtung der Gewalt in der Erziehung	125
Lebenslagen von Familien heute	126
Trennung und Scheidung als Risikofaktoren	127
Das Spektrum der Hilfen für Familien	129
Möglichkeiten der Förderung und Beratung von Familien	131
Zukünftige Herausforderungen innerhalb der Angebote	136
Kapitel 9	
Ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	139
Hintergründe zur Entstehung ambulanter und teilstationärer Hilfen	139
Die Hilfeformen als dynamischer Rahmen von Angeboten	142
Porträts verschiedener ambulanter Erziehungshilfen	143
Gemeinsamkeiten der ambulanten und teilstationären Hilfen	155
Statistischer Trend: Ansteigen der Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen	156
Die Weiterentwicklung: flexible, integrierte und sozialraumorientierte Hilfen	158

Kapitel 10	
Stationäre Hilfen zur Erziehung	163
Die Schattenseiten und die Reformbemühungen zur Heimerziehung	163
Auf dem Weg zu einer modernen Heimerziehung durch Dezentralisierung und Ausdifferenzierung	167
Die differenzierten Formen der stationären Hilfen zur Erziehung	168
Die AdressatInnen der stationären Hilfen zur Erziehung	171
Die Aufgaben und Methoden der stationären Hilfen zur Erziehung	174
Beteiligung als Gestaltungsprinzip des Heimaltags	177
Sexuelle Übergriffe und „pädagogische Grauzonen“ in stationären Hilfen	180

Teil III

Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 11	
Kommunale Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung	185
Föderative Struktur der Bundesrepublik	185
Bundesebene und Bundesgesetzgebung	186
Die Ebene der Länder und die Landesgesetzgebung	188
Kommunale Verfasstheit	189
Das zweigliedrige Jugendamt	192
Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	194
Historische Entstehung des zweigliedrigen Jugendamtes	196
Kinder- und Jugendhilfeplanung als politischer Prozess	199
Neue Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe	204
Diskussionen im Kontext der Neuen Steuerung	211
Ein neuer Trend: Wirkungsorientierte Kinder- und Jugendhilfe	212

Kapitel 12	
Träger, Organisationsformen, Fachkräfte und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe	215
Akteure im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe	215
Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	218
Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe	219
Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Kinder- und Jugendhilfe	221
Organisationsformen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	222
Gemeinnützigkeit	225
Das Subsidiaritätsprinzip	226
Von privater Liebestätigkeit zu einem professionell ausdifferenzierten Dienstleistungssektor: MitarbeiterInnen und Qualifikationen	228
Finanzierung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe	234
Kapitel 13	
Rechte, Beteiligung und Verfahren	238
Sicherstellung von Beteiligungsrechten durch Verfahren	238
Mitwirkung und Mitbestimmung in kommunalen Entscheidungsprozessen (Jugendhilfeplanung)	240
Mitwirkung und Mitbestimmung in individuellen Entscheidungsprozessen (Hilfeplanung)	240
Methoden des Fallverstehens als Grundlage beteiligungsorientierter Hilfeplanung	245
Schwierigkeiten und Hemmnisse der Beteiligung	249
Indikatoren für gelingende Beteiligung	250
Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	251

Teil IV

Theoretische Ansätze und politische Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 14

Sozialpädagogische Fachlichkeit: Lebensbewältigung und Lebensweltorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe 261

Sozialpädagogische Grundprobleme:

Die sozialpädagogische Verlegenheit moderner Gesellschaften und der soziale Ort des Aufwachsens 261

Sozialpädagogische Grundzüge:

Lebenslage und Lebensbewältigung 265

Emanzipatorische Perspektive:

1968 und die Institutionenkritik 267

Eine „neue“ sozialpädagogische Praxis:

Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe 269

Aktuelle sozialpädagogische Herausforderungen vor Ort:

Spezialisierung, integrierte Hilfen und Sozialraumorientierung 271

Sozialpädagogik in der Bürgergesellschaft: Partizipation als

Grundelement einer demokratischen Kinder- und Jugendhilfe 272

Kapitel 15

Kinder- und Jugendhilfe in einer globalisierten Welt:

Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung 278

Kinder- und Jugendpolitik:

Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung 278

Kinder- und Jugendpolitik in Europa 281

Kinder- und Jugendhilfe in transnationalen Kontexten 285

„Capability approach“ – Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern

und Jugendlichen in der globalisierten Welt 288

Abkürzungsverzeichnis 291

Literatur 293

Service – Kinder- und Jugendhilfe 311

Teil I
Grundlagen
der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 1

Kinder- und Jugendhilfe – Geschichte und Gegenwart

■ **Kernaussage:** Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialer Dienstleistungsbe- reich, der sich sowohl auf Interventionsaufgaben und das sog. Wächteramt des Staates bezieht, als auch eine öffentliche Infrastruktur zur Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen vorhält. Historisch schließt die Kinder- und Jugendhilfe entsprechend an zwei Aufgabengebiete an: Die Jugendfürsorge und Jugendpflege. 1922 wurden beide Bereiche erstmals zusammen und einheitlich im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) gesetzlich geregelt. Seit 1990 regelt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Leistungen.

Kinder- und Jugendhilfe – eine sozialpädagogische Dienstleistungsinfrastruktur für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe ist in der Öffentlichkeit nur wenig verbreitet, so dass viele Menschen gar nicht wissen, dass sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. So ist sich die Mehrzahl der Bevölkerung auch kaum bewusst, dass sie in ihrer Kindheit und Jugend in umfassender Form Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen hat. Führt man beispielsweise stichprobenartig Umfragen in Seminargruppen durch, zeigt sich, dass z.B. die Organisation eines ausreichenden Angebots an Kindertagesstätten von vielen Studierenden nicht als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe angesehen wird. Zudem hat fast jede Jugendliche oder jeder Jugendliche schon einmal ein Jugendhaus besucht oder an einer Ferienfreizeit teilgenommen. Dazu kommen die Angebote der Kinder- und Jugendverbände – wie die Pfadfinder, die Landjugend, die Bergsteigerjugend, die Jugendorganisationen z.B. der Feuerwehr, der Kirchen, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) usw. – die ebenfalls Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind.

Es geht in diesem ersten Kapitel nicht darum alle Angebote vollständig aufzuzählen. Diese werden Sie im Verlauf des Buches kennen lernen. Hier

geht es zunächst darum, sich erst einmal das Spektrum vor Augen zu führen, das die Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Diese Öffnung des Blickes erscheint wichtig, da die Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit und Geschichte vielfach nur mit der zentralen Organisationseinheit – dem Jugendamt – in Verbindung gebracht wurde oder ausschließlich auf ein Angebot – die Heimerziehung – beschränkt wird. Die historisch gewachsene Einheit der Kinder- und Jugendhilfe aus Kinder- und Jugendpflege **und** Kinder- und Jugendfürsorge wird so mitunter übersehen.

Ältere Generationen kennen noch die abfälligen Begriffe für das Jugendamt (so z.B. „Kinderklaubehörde“), wie sie im Volksmund gebraucht wurden. Gerade dieser Einschätzung, in der das Jugendamt als „Ordnungsbehörde“ gesehen wurde, wird gegenwärtig das Profil des Jugendamtes als Dienstleistungsbehörde gegenübergestellt. Leistungen sollen demnach zum Wohl des Kindes kooperativ mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern und vernetzt mit den beteiligten Organisationen (z.B. Anbietern von Hilfen zur Erziehung, Vereinen im Stadtteil oder Jugendverbänden) ausgehandelt werden. Dabei hat das Jugendamt weiterhin auch die Verantwortung, entsprechende Interventionsmaßnahmen einzuleiten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Wächteramt).

In diesem Zusammenhang wird es ebenfalls wichtig sein zu sehen, dass auch der Begriff Heimerziehung die Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr umfasst, die für Kinder, Jugendliche und Eltern vorgehalten werden, wenn eine sozialpädagogische Unterstützung angesichts der Lebenslagen und -bedingungen von Kindern und Jugendlichen angeraten ist. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) wird darum von den Hilfen zur Erziehung gesprochen: Heimerziehung oder sog. stationäre Erziehungshilfen stellen neben der sozialpädagogischen Familienhilfe und anderen ambulanten und teilstationären Maßnahmen nur eine Möglichkeit dar (→ Kap. 9 und 10).

Schon diese wenigen einführenden Bemerkungen zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe heute nicht über einzelne Interventionsmaßnahmen oder Organisationsformen begriffen werden kann, sondern als soziale Dienstleistungsstruktur für alle Kinder, Jugendlichen und Eltern in einer Kommune oder Stadt betrachtet werden muss. Diese Betrachtungsweise kann auch als Anspruch gesehen werden, der sich aus der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt hat.

Ursprünge der Kinder- und Jugendhilfe

Wo beginnt die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe? Diese Frage lässt sich in diesem einführenden Lehrbuch selbstverständlich nicht vollständig klären. Es gibt nicht ein historisches Ereignis, aus dem sich die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben ließe, und sie wurde auch nicht durch eine Person erfunden. Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist eng mit der Geschichte der Kindheit und Jugend und der Entwicklung der sozialen Bedingungen des Aufwachsens in modernen Gesellschaften verbunden (→ Kap. 2). Es ist eine Geschichte von Kontrollmaßnahmen, der Sozialdisziplinierung, der Ausübung von Macht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, aber ebenfalls von sozialen und pädagogischen Reformbemühungen, um die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verbessern. Zudem wäre die moderne Kindheit und Jugend, wie wir sie gegenwärtig kennen, ohne den Sozialstaat und die Geschichte der Sozial-, Familien- und Bildungspolitik insgesamt nicht denkbar (vgl. Mierendorff 2010).

Die Mehrzahl der historischen Untersuchungen bezieht sich auf die vergangenen 150 Jahre und beschreibt in erster Linie die Entwicklung der Institutionen und des Kinder- und Jugendhilferechtes sowie die Bedeutung ausgewählter Persönlichkeiten, die bestimmte Organisationsformen gegründet oder Einfluss auf die Gestaltung der institutionellen Kinder- und Jugendhilfe insgesamt genommen haben.

Gertrud Bäumer (1873–1954)

Eine der bekanntesten Persönlichkeiten in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist Gertrud Bäumer. Sie wurde 1873 in Hohenlimburg (Westf.) geboren. Nach der Schulzeit besuchte sie ein Lehrerinnenseminar in Magdeburg und war zunächst auch als Lehrerin tätig. Ab 1900 nahm sie dann ein Studium der Germanistik, Theologie und Sozialwissenschaften auf. Sie war in unterschiedlichen führenden Positionen im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), dem Dachverband



der bürgerlichen Frauenbewegung, tätig. So gab sie u. a. die Zeitschrift „Die Frau“ (1912–1940) heraus oder zusammen mit ihrer langjähri-

gen Weggefährtin Helene Lange das Handbuch der Frauenbewegung (1901). Von 1920 bis 1930 war Gertrud Bäumer Reichstagsabgeordnete und 1922 erste deutsche Ministerialrätin. Sie leitete in der kulturpolitischen Abteilung des Reichsinnenministeriums das Schulreferat und die Jugendwohlfahrt. Hier war sie entscheidend an der Gestaltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) beteiligt. Gertrud Bäumer schrieb in den 1920er Jahren eine große Zahl politischer und sozialpädagogischer Fachbeiträge und Bücher. In der Zeit des Nationalsozialismus war sie kaum mehr in der Öffentlichkeit. Weiterhin gab sie aber die Zeitschrift „Die Frau“ heraus und näherte sich dadurch der nationalsozialistischen Frauenpolitik an. 1954 starb Gertrud Bäumer in den Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel. Bäumer arbeitete in ihren Texten heraus, dass sich „die Grundlage des öffentlichen Erziehungssystems“ im 19. Jahrhundert gewandelt habe und die tradierten Orte der Erziehung und Bildung nur durch eine „gesellschaftliche Mehrleistung“ bewahrt werden könnten (vgl. Bäumer 1929). Sie strich unmissverständlich heraus, dass die Sozialpädagogik und ihre Theorie nur zu begreifen seien, soweit man die „Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur soziale(r) Probleme“ betrachte, die „Grundlagen und Wesen der Hilfsbedürftigkeit durchaus verändert hätten“. Letztlich falle die Entwicklung der Sozialpädagogik, so Bäumer, in die Entwicklungsperiode, die man auf die Formel ‚*Von der Caritas zur Sozialpolitik*‘ bringen könne (vgl. Maurer/Schröer 2002). Gertrud Bäumer ist in der Fachdiskussion auch durch ihre bis heute vielfach zitierte Definition des Begriffes Sozialpädagogik bekannt geworden. Sie schrieb 1929 im Handbuch der Pädagogik: Sozialpädagogik „bezeichnet nicht ein Prinzip, dem die gesamte Pädagogik (...) unterstellt ist, sondern einen Ausschnitt: alles was Erziehung, aber nicht Schule und Familie ist. Sozialpädagogik bedeutet den Inbegriff der gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsfürsorge, sofern sie außerhalb der Schule liegt“ (1929, S. 3). ■

In der Geschichtsschreibung liegt bis heute ein deutlicher Schwerpunkt auf der Jugendfürsorge – also den Interventionen, die in unterschiedlichen Formen zu Erziehungsmaßregelungen führten. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die historischen Entwicklungen der Organisationsformen und die Leistungen von Persönlichkeiten und sozialen Gruppen verhältnismäßig gut dokumentiert sind. Es gibt allerdings wenige historische Untersuchungen aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Familien, deren Leben durch diese Einrichtungen beeinflusst wurden. Selten

wurde somit herausgearbeitet, was die Interventionen und Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Alltag bedeuteten.

In Bezug auf die institutionelle Entwicklung wird einerseits darauf hingewiesen, dass z.B. bereits im Vormärz (um 1830) Freimaurer sozialpädagogische Institutionen im Rahmen von Sonntagsschulen unter Verweis auf die sich verändernde erzieherische Funktionsfähigkeit von Familie und Schule (vgl. Gedrath 2003) gründeten. Als ein Entwicklungskern der Heimerziehung wird auch die Gründung des Rauhen Hauses bei Hamburg (1833) durch J. H. Wichern (1808-1881) angesehen (vgl. Kunstreich 1995; Niemeyer 1997; 1998) (→ Kap. 10).

Neben diesen lokalen Initiativen aus bürgerlichen oder religiös-motivierten Kreisen ist als eine der ersten staatlichen Maßnahmen das Gesetzesvorhaben zur Beschränkung der Kinderarbeit anzusehen: 1824 wurde eine Kommission eingesetzt, „die Aufschluss über den Umfang der Kinderarbeit geben sollte“ (Frerich/Frey 1996, S. 43). Als zweite ähnlich gerichtete Maßnahme kann die behördliche Untersuchung von 1827 zum Zusammenhang von Armut, Kriminalität und Fürsorgeerziehung gelten. 1839 wurde dann erstmals im Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken auch eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit festgesetzt.

Von der Zwangserziehung zur Jugendfürsorge

Vor allem wird aber der Zeitraum ab ca. 1878 bis zum Beginn der Weimarer Republik als die Gründerphase der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet (vgl. zum Folgenden ausführlich: Gedrath/Schröer 2002). 1878 wird hier als Einschnitt genannt, da in Preußen in diesem Jahr das Gesetz bezüglich der Unterbringung verwahrloster Kinder erlassen wurde. Dieses Gesetz regelte erstmals die Zwangserziehung Minderjähriger bis zum 12. Lebensjahr. Erst mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch wurde dann 1900 ein kommunales Organ geschaffen, das sich an vielen Orten zum Vorläufer des Jugendamtes entwickelte: der Gemeindewaisenrat, dem die Aufsicht über die gesamte Jugend, nicht nur über die Waisen, anvertraut wurde (vgl. Samter 1900, S. 130ff).

Am 1. April 1901 trat dann das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz (Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger) vom 2. Juli 1900 in Kraft, das u.a. mit den rechtlichen Veränderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet wurde. Nach diesem konnte für einen Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durch einen Vormundschaftsrichter direkt oder auf Antrag eines Landrates bzw. Bürgermeisters oder durch Vertreter der preußischen Polizeibehörde Fürsorgeerziehung beantragt werden, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Jugendlichen zu verhin-

dern (ohne dass dem eine Straftat vorausgegangen war). Der Begriff ‚Fürsorgeerziehung‘ wurde ausdrücklich verwendet, um hervorzuheben, dass die „Absicht des Gesetzes dahin gehe, durch Erziehung vorbeugend, prophylaktisch, und nicht strafend zu wirken“ (Aschrott 1901, S. 2). Das Zwangserziehungsgesetz aus dem Jahr 1878 betraf nur die 6- bis 12-Jährigen.

Jugendpflege

Mit dem Begriff Jugendpflege wurde 1922 im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) die Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendschutz als eine öffentliche Aufgabe der Jugendhilfe aufgenommen. Der Begriff Jugendpflege wurde später durch den der Jugendförderung abgelöst.

1901 kam es in Preußen zu einer ersten juristischen Regelung der Jugendpflege: dem preußischen Ministerialerlass. Die Funktion der staatlichen Jugendpflege bestand darin, „die Jugendlichen zu unterhalten und zu beschäftigen, um sie damit sozialpolitisch, wehrpolitisch und konfessionell den gültigen Normvorstellungen entsprechend sozial zu integrieren“ (Gängler 1995, S. 178). Als Anlass dafür wurde angesehen, dass die bestehenden „Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine“, die „Spiel- und Erholungsgelegenheit“ durch „Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende“ bieten, nicht alle aus der Schule entlassenen Jünglinge, „die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren“ (Ministerialblatt 1901, S. 352), erreichten. Ausgehend von den Erfahrungen des ersten Jugendpflegeerlasses – und entscheidend für die weitere Entwicklung der staatlichen Jugendpflege in Deutschland – wurde dann der ‚Preußische Ministerialerlaß betr. Jugendpflege‘ von 1911, der die jugendpflegerischen Gesichtspunkte der staatlichen Sozialpolitik zusammenfasste. Die in diesem Erlass vorgesehenen Aufgaben der Jugendpflege wurden von der großen Anzahl konfessioneller und bürgerlicher Jugendpflegevereine (später: Jugendverbände) übernommen. Das staatliche Engagement im Feld der Jugendpflege bedeutete die pädagogische Beeinflussung und Disziplinierung der schulentlassenen, männlichen Jugend. Die disziplinierende Funktion der staatlichen Jugendpflege wurde in den kommenden Jahren von jugendkulturellen und freizeitgestalterischen Einflüssen z.B. aus der bürgerlichen Jugendbewegung durchmischt. Neben die ordnungspolitische Funktion traten dabei zunehmend „jugendpolitische und dienstleistungsbezogene Angebote“ (Gängler 1995, S. 176).

Doch die Veränderungen ab den 1870er Jahren sind mit diesen Gesetzesinitiativen keineswegs ausreichend zusammengefasst. Uwe Uhlendorff charakterisiert den Zeitraum hinsichtlich der Jugendfürsorgeentwicklung umfassender: „Die Jugendfürsorge erschöpfte sich vor der Zeit der Gründerjahre im Wesentlichen auf die Waisenpflege, die in Anstaltserziehung (Waisenhäuser) und Pflegefamilien aufgeteilt war. Im Zeitraum von 1871 bis 1910 erfolgte nun eine starke Ausdifferenzierung der Jugendfürsorgeaufgaben. Bewirkt wurde sie zum Teil durch Reichs- und Landesgesetze, die z. B. Fürsorgeerziehung bei straffällig gewordenen bzw. verwahrlosten Jugendlichen vorsahen oder Amtsvormundschaft gegenüber unehelichen Kindern vorschrieben. Zum anderen ging die Ausweitung der Aufgaben auch auf das Engagement lokaler bürgerlicher Vereine zurück, wie Säuglingsfürsorge oder Krippen- und Hortwesen, oder auf das Wirken ehrgeiziger Verwaltungsbeamter, wie z. B. das Pflegekinderwesen in Mainz. Das Betätigungsfeld wurde im Laufe der Zeit – insbesondere zwischen den Jahren 1880 und 1910 – nicht nur erheblich ausgeweitet; im gleichen Zeitraum wurde die Jugendfürsorge in einigen Städten, die später eine Vorbildfunktion hatten (wie Hamburg und Mainz), aus der Armenfürsorge ausdifferenziert.“ (Uhlendorff 2000, S. 155-156; vgl. auch Uhlendorff 2003)

Gegen 1910 entstanden dann die ersten „Jugendämter, die sich zwar noch nicht als solche bezeichneten (wie die Mainzer Zentrale für öffentliche Jugendfürsorge oder die Hamburgische Behörde für öffentliche Jugendfürsorge)“ (ebd.), aber bereits eine Aufgabenstruktur innehatten, wie sie später in den Jugendämtern zusammengefasst wurden. Die Entwicklung der Kinder- und Jugendfürsorge knüpfte also in ihrer Ausgestaltung und in ihren zentralen Leitbildern an Reformperspektiven an, wie sie sich in den Städten und Kommunen bereits im 19. Jahrhundert herausgebildet hatten.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)

vom 09.07.1922 war wirksam ab 1. April 1924. Es sollte den beiden Strängen der Jugendwohlfahrt – der Jugendfürsorge und der Jugendpflege – eine einheitliche Rechts- und Verwaltungsgrundlage geben. Es gilt als eine der bedeutendsten gesetzgeberischen Leistungen der Weimarer Republik und behielt ohne grundlegende Änderungen bis zum Ende der 1980er Jahre Gültigkeit. Mit dem RJWG wurden gleichzeitig zum ersten Mal in Deutschland die Erzie-

hungsaufgaben der Eltern und im Besonderen das Recht des Kindes auf Erziehung einheitlich rechtlich verankert. Jedoch bedeutete diese Formel nicht, dass sich der zu Beginn des Jahrhunderts diskutierte Vorschlag eines „allgemeinen Jugendrechtes“ durchsetzen konnte. Es wurde somit kein „Rechtssystem für den gesellschaftlichen Teilbereich Jugend“ verabschiedet, das „durchaus vergleichbar mit der Entwicklung des Arbeitsrechts zur Regelung der Rechtsposition des Arbeitnehmers gegenüber Betrieb und Staat“ gewesen wäre. Wirklichkeit wurde ein „Jugendhilferecht, das den Maßnahmen von Erziehungsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage geben sollte“ (Hering/Münchmeier 2000, S. 132f.).

Betrachtet man somit das RJWG in der historischen Rückschau, so war es letztlich ein „Jugendamtsgesetz“ (Peukert 1986, S. 137). Detlev Peukert stellt als wichtige Entwicklungslinie heraus: „Das Jugendamt, das entweder als selbstständige Behörde oder – in kleineren Orten – als Teil des Wohlfahrtsamtes organisiert war, konzentrierte bei sich die Kompetenzen der Amtsvormundschaft für alle unehelich geborenen Kinder, der Behörde für die Durchführung der Fürsorgeerziehung, des Organs für die Subventionierung bzw. eigenständige Organisation jugendpflegerischer Aktivitäten und der Jugendgerichtshilfe. In seiner inneren Verfassung koordinierte es in einem kollegialen Organ, in dem Vertreter der Ämter wie der Fürsorgeverbände und Jugendvereine saßen, die Jugendarbeit, bezuschusste sie und wurde – nach dem Prinzip der Subsidiarität – dann selbst aktiv, wenn die örtlichen freien Verbände eine notwendige Leistung nicht erbrachten.“ (Peukert 1986, S. 138) (→ Kap. 3)

Das als Reformwerk geplante Gesetz konnte in den Jahren bis 1933 aufgrund der Aufhebung wesentlicher Bestimmungen, aber auch wegen der weiter wachsenden innenpolitischen Widersprüche nicht umgesetzt werden (vgl. Gräser 1995). Entsprechend konnten die in das Gesetz gesetzten Hoffnungen nicht verwirklicht werden.

Die zweite, die Jugend betreffende, große Gesetzesinitiative in der Weimarer Republik, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923, geht letztlich ebenfalls auf eine sich seit der Jahrhundertwende immer deutlicher artikulierende Forderung zurück. Die sog. Jugendgerichtsbewegung setzte sich dafür ein, die Jugendstrafrechtspflege als einen Bereich anzusehen, der aus dem Erwachsenenstrafrecht herausgelöst werden müsse. Das JGG legte die „relative Strafmündigkeit“ auf das 14. bis 18. Lebensjahr fest und setzte die „strafrechtliche Verantwortung“ in Verhältnis zur „geistigen und sittlichen Entwicklung“. In § 16 Absatz 1 JGG wurde der programmatische Grundsatz

aufgenommen: „Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, dass seine Erziehung gefördert wird.“ (Zit. n. Dörner 1991, S. 71) Christian von Wolffersdorff verweist auf die Schattenseiten dieser modernen Reform der Weimarer Republik: „Die neue Programmatik von Erziehungsstrafrecht und Erziehungsvollzug präsentierte sich nicht nur mit einem freundlichen pädagogischen Gesicht, sondern zugleich mit der drohenden Geste von Repression und Vergeltung“. Schließlich kommt er zu dem Resümee, dass wir überall dort, wo „von Staats und von Rechts wegen mit Begriffen wie Erziehung und (Re-)Sozialisation gearbeitet wird, ein dickes Fragezeichen setzen müssen“ (Wolffersdorff 1997, S. 101-102).

■ Kinder- und Jugendhilfe im Nationalsozialismus

Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutete die Zeit des Nationalsozialismus vor allem eine veränderte Rechtspraxis: „Inhaltlich war die Entwicklung nationalsozialistischer Jugendhilfe vor allem durch die zunehmende Überlagerung mit rassenhygienischem Gedankengut und die Indienstnahme für erbgesundheitliche ‚Aufartungs‘-Programme charakterisiert.“ (Sachße/Tennstedt 1992, S. 166) Mit der Machtübernahme am 30. Januar 1933 setzte eine ‚Gleichschaltung‘ aller Behörden und freien Institutionen ein. Die Dachverbände der Jugendhilfe mussten sich in ihrer Struktur dem Führerprinzip unterstellen. Verändert wurde entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie die Aufgabenstruktur des Jugendamtes. Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 wurden z.B. diesem „die Aufgaben der Mütter- und Säuglingsberatung“ entzogen und indem der Hitler-Jugend der Führungsanspruch über „die gesamte deutsche Jugend“ übertragen wurde, „wurde zugleich jede eigenständige Jugendpflege der Jugendämter obsolet“ (Sachße/Tennstedt 1992, S. 156). Die Aufgaben der Jugendämter beschränkten sich zusehends auf „hoheitliche Eingriffe“, die wiederum durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt überprüft wurden (ebd., S. 161). So blieben die Jugendämter letztlich nur für sog. „erbkrankte Elemente“ zuständig; daher gerieten sie in den Augen der Bevölkerung mehr und mehr zu „Jugendverfolgungsbehörden“ (vgl. Hasenclever 1978).

1940 wurden zudem für die sog. ‚Schwerst-‘ und ‚Unerziehbaren‘ das Jugendschuttlager Moringen und 1942 für Mädchen das Jugendschuttlager Uckermark eingerichtet. „Spätestens ab 1942 wies die Gestapo auch mit Schutzhaft belegte minderjährige Gefangene in die

Jugendschutzlager ein. Wie in den großen Konzentrationslagern befanden sich gleichzeitig Schutz- und Vorbeugungshäftlinge in den Jugendschutzlagern.“ (Ayaß 1995, S. 182) Ein Erlass des Reichsinnenministers vom 26. April 1944 regelte endgültig die Einweisung der Jugendlichen in diese Konzentrationslager, die unter militärischem Drill und ohne Rechte untergebracht wurden (vgl. Schrapper 1993). ■

Auf dem Weg vom Eingriffs- zum Leistungsgesetz

Erst nach den Wahlen zum ersten Bundestag 1949 konnte wiederum eine eigene Jugendpolitik des Bundes einsetzen. 1950 verkündete die Regierung einen Bundesjugendplan, der im Prinzip zunächst nicht mehr als ein jährlicher Etat im Haushalt des Innenministeriums war. Allgemeine Jugendförderung und Behebung der Berufsnot bildeten die Schwerpunkte des ersten Bundesjugendplans. Doch schon bald kamen auch erste Forderungen nach einer grundsätzlichen Novellierung des RJWG auf.

So gab es 1953 eine Ergänzung im RJWG, in der letztlich der Status quo von 1922 (bzw. 1924) bei stabileren politischen, durch die Besatzungsmächte garantierten Verhältnissen wieder hergestellt wurde. Große Erwartungen wurden dagegen an die zweite Nachkriegsnovelle des RJWG im Jahr 1961 gerichtet. Aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das in erster Linie als „Eingriffsrecht“ in die Familien gesehen wurde, sollte ein soziales Leistungsgesetz werden, durch das die Familien in ihrer Erziehungsleistung unterstützt werden (vgl. Hasenclever 1978; Jordan/Münder 1987). Die Novelle, die als ‚Gesetz für Jugendwohlfahrt‘ (JWG) verkündet wurde, konnte die erhoffte grundlegende Umwandlung des Jugendhilferechts in ein Leistungsgesetz nicht verwirklichen. Die rechtliche Basis der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland war seit 1922 wesentlich durch ein Gesetz geprägt, das noch „völlig durch seine Herkunft aus dem Polizeirecht (Pflegekinder-schutz) und dem Strafrecht (Fürsorgeerziehung) und durch obrigkeitliche Vorstellung einer eingreifenden Verwaltung“ (BMJFG 1972, S. 31) bestimmt war. Erst mit den Vorarbeiten zum Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) wurde erstmals ein umfassender Neuanfang in der Kinder- und Jugendhilfe unternommen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – ein Neuanfang ...

Als Ergebnis und Bilanz jahrzehntelanger Diskussionen wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) im Jahr 1990 als Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) verabschiedet. Insgesamt wurde die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch durch eine Veränderung der fachlichen Ausbildung und Forschung in der Sozialpädagogik seit den 1970er Jahren begleitet. Die heute etablierten Ausbildungsstrukturen innerhalb von neuen Studiengängen an Hochschulen und Universitäten (erst Diplom; heute Bachelor und Master) spiegeln sich auch in einem Rückgang der fachlich nicht Ausgebildeten im Feld wider. SozialpädagogInnen sind damit eine – neben LehrerInnen, MedizinerInnen, JuristInnen und PsychologInnen – selbstverständliche, und in ihrer eigenen Kompetenz akzeptierte und nachgefragte Berufsgruppe der sozialen und pädagogischen Arbeitswelt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) versteht sich heute als Dienstleistungsgesetz, das sowohl das allgemein gefasste Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung der Heranwachsenden herausstellt als auch gerechte Lebensbedingungen für alle Kinder, Heranwachsenden und ihre Familien ermöglichen soll. Dabei sollen „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert“ (§§ 1, 9) werden. Als soziales Dienstleistungsgesetz beinhaltet das Kinder- und Jugendhilfegesetz vielfältige Formen der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Im Verlauf des Buches werden wir immer wieder intensiv auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingehen. Doch bevor die Grundzüge des SGB VIII/KJHG vorgestellt werden, soll thematisiert werden, wodurch die derzeitige Lebenslage von Kindern und Jugendlichen als zentraler Bezugspunkt der Kinder- und Jugendhilfe charakterisiert ist. Im nächsten Kapitel geht es darum um die Frage, was die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien auszeichnet und wie sich im Weiteren daraus das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ableiten lässt.

Übungsaufgaben

Diskutieren Sie mit welchen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Sie bisher Kontakt hatten und wie Sie diese erlebt haben!

Erklären Sie anhand dieser ersten allgemeinen Einführung, welche Gründe es waren, die zur Etablierung der Jugendfürsorge und -pflege geführt haben!

Führen Sie Interviews mit älteren Menschen und bringen Sie in Erfahrung, wie sie die Epoche des Nationalsozialismus erlebt haben. Fragen Sie danach, ob und welche Berührungspunkte sie mit der Jugendfürsorge und der Jugendpflege hatten!

Zum Weiterlesen

Bäumer, G. (1929): Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie. In: Nohl, H./Pallat, L. (Hrsg.): Handbuch der Pädagogik. Bd. 5, S. 3-17.

Jordan, E. (2005): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Mit Beiträgen von Johannes Münder und Ursula Peukert. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage der Neuauflage. Weinheim und München.

Hering, S./Münchmeier, R. (2000): Geschichte der Sozialen Arbeit. Weinheim und München.

Mierendorff, J. (2010): Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Entstehung, Wandel und Kontinuität des Musters moderner Kindheit. Weinheim und München.

Kapitel 2

Lebenslage Kindheit und Jugend

■ **Kernaussage:** Die Lebenslage Kindheit und Jugend ist in Deutschland durch soziale Ungleichheit geprägt. Gleichzeitig hat sich im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts das Bild von der Kindheit und Jugend als ein (Bildungs-)Moratorium durchgesetzt. Kindern und Jugendlichen wird demnach ein sozialer Bildungs- und Experimentierraum sowie ein Aufschub gegenüber sozialen und ökonomischen Verpflichtungen gewährt. Dieser Bildungsaufschub soll die Kinder und Jugendlichen vorbereiten, damit sie sich ausgebildet und in der Identitätsentwicklung ausbalanciert, den Herausforderungen in der Erwachsenenengesellschaft stellen können. Doch Studien zur Kinder- und Jugendarmut in Deutschland sowie zur alltäglichen Lebensbewältigung von Kindern und Jugendlichen zeigen, dass das Bild vom (Bildungs-)Moratorium nicht ausreicht, um die mitunter prekären Lebensverhältnisse zu erfassen.

Begriffsklärung Lebenslage

Der Begriff Lebenslage wurde in der Sozialpolitik insbesondere durch Otto Neurath (1924), Gerhard Weisser (1955) und Ingeborg Nahnsen (1966) geprägt. Für die Diskussionen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe hat Lothar Böhnisch (1982) den Begriff weiterentwickelt. Gegenwärtig wird er vor allem in den Diskussionen um Kinder- und Jugendarmut verwendet. Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen umfassen – allgemein formuliert – die subjektiven Handlungsspielräume der Kinder und Jugendlichen, wie sie durch die soziale und politische Konstruktion von Kindheit und Jugend in der jeweiligen gesellschaftlichen Situation bestimmt sind: Lebenslagen sind „Produkt gesellschaftlicher Entwicklung (strukturiert), zugleich aber Bedingung und Ausgangssituation (strukturierend) der Entwicklung von einzelnen Menschen und Gruppen; Lebenslagen sind Ausgangsbedingungen menschlichen Handelns ebenso wie sie Produkt dieses Handelns sind“ (Amann 1994, S. 324).

Die Lebenslage Kindheit und Jugend umfasst somit einerseits die politischen und sozialen Vorstellungen von Kindheit und Jugend, durch

die mitbestimmt wird, welche Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen anerkannt werden und welche Erwartungen an sie gerichtet werden. Andererseits betrachten wir mit dem Begriff aber auch die materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen (Wohnverhältnisse, verfügbares Familieneinkommen, Bildungssituation usw.), die Kindern und Jugendlichen in ihrem alltäglichen Handeln zur Verfügung stehen.

Wenn wir die Lebenslage Kindheit und Jugend somit als einen Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendhilfe begreifen, dann gilt es auch zu fragen,

- welche Vorstellungen von Kindheit und Jugend gegenwärtig vorherrschend sind,
- welche Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anerkannt werden und
- wie die Handlungsspielräume der Kinder und Jugendlichen dadurch gestaltet, begrenzt und geöffnet werden.

So ist insgesamt zu fragen, welches sozialpolitische und pädagogische Kindheits- und Jugendbild der Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde liegt. Es stellt sich zudem die Frage, wie in unserer Gesellschaft die Sorge, Erziehung, Bildung von Kindern und Jugendlichen institutionell abgesichert und wie sie im Lebensalltag der Menschen verankert wird.

Kindheit und Jugend als (Bildungs-)Moratorium – eine historische Einordnung

Das Lebensalter Jugend wird in der Forschung vor allem als ein Produkt der modernen Industriegesellschaft beschrieben (vgl. Andresen 2005): Junge Menschen und entsprechende Lebensformen gab es zwar zu allen Zeiten, aber die massenhafte Erscheinung der Jugend als gesellschaftlich eingerichtete Lebensphase zum Zwecke des Lernens und der Qualifikation ist demnach ein modernes Phänomen. In der Geschichte der Sozialpädagogik kurstiert darum auch die bezeichnende Metapher, dass die beiden wichtigsten Erfindungen der industriellen Moderne die Dampfmaschine und die Jugend gewesen seien (vgl. Musgrove 1964). Es ist unschwer zu erkennen: Die Dampfmaschine steht für technologischen Fortschritt, die Jugend für Qualifikation und Bildung.

Diese Perspektive ergibt sich aus dem geschichtlichen Umstand, dass man zum Zeitpunkt der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im 19. Jahrhundert den 14-jährigen männlichen Arbeiterjugendlichen, der in einer

Fabrik tätig war, als prototypischen Adressaten im Visier hatte. Man unterstellte ihm soziale und sittliche Verwahrlosung, die sich, so das Bild der Zeitgenossen, nach der Entlassung aus der Volksschule in einer Lebensphase ohne pädagogische Disziplinierung entfaltete. Erst der Eintritt ins Heer beendete aus der Perspektive dieser autoritären Erziehungsvorstellungen die „Kontrollücke“ (vgl. Peukert 1986) zwischen den staatlichen Herrschaftsinstanzen Schule und Militär.

Jugend am Ende des 19. Jahrhunderts

„Ohne Zweifel war es der Bezug zur Arbeit, der im 19. Jahrhundert den Unterschied zwischen Kindheit und Jugend bestimmte. Die Kindheit wurde von Arbeit mehr und mehr befreit; die Jugend war ihr gewidmet. In Bezug auf die Jugend trat die Schule in Konkurrenz zur Fabrik. Die noch nicht Zwölfjährigen wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem Bergwerk wie aus der Fabrik verbannt. Auch in der Familienwerkstatt wurden sie seltener, vor allem aufgrund der Schulpflicht und der Bekehrung der Familien zum Erziehungsgedanken. Bei den Heranwachsenden war von alledem nicht die Rede. Waren sie einmal dreizehn, wurde für sie (...) die Arbeit zur Norm. Mit dem 18. Lebensjahr waren sie Erwachsene, die nur Pflichten, aber keine Rechte hatten. Die Werkstatt, die Fabrik, die Baustelle wurden so zu Räumen der Jugend, wenigstens zu Stätten der Arbeiterjugend. Der ‚Feierabend in der Fabrik‘, zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein beliebtes Ansichtskartenmotiv, zeigt vor den Toren der Textilfabriken, an der Seite von Frauen, sowie vor Glashütten oder Hochöfen, unter lauter Männern, diese Gruppe von eigentlich sehr jungen Jugendlichen“ (Perrot 1997, S. 121). ■

Der Begriff des Jugendlichen tauchte Ende des 19. Jahrhunderts entsprechend „zunächst in der Semantik der Juristen auf, und er identifizierte dort die potentiell kriminellen und verwahrlosten jungen Menschen. Mit Beginn der aktiven staatlichen Jugendpolitik zwischen 1911 und 1914 vollzog sich dann eine Image-Korrektur und Umwertung des Bildes vom ‚Jugendlichen‘ in eine, ins Positive gewendete Konzeption vom jungen Menschen, den es für Staat und Gesellschaft zu gewinnen gilt.“ (Dudek 1997, S. 48-49)

Ein Bild von der Kindheit und Jugend, in dem den Kindern und Jugendlichen ein sozialer Raum und ein zeitlicher Aufschub (Bildungs-Moratorium) gewährt und dieses als zentraler Bestandteil der subjektiven Identi-